



Deutscher Familienverband

Landesverband der Freien und Hansestadt Hamburg e. V.

Geschäftsführender Vorstand:

Helmut Eidenmüller, Sprecher
Schubertstraße 10 • 22083 Hamburg
Tel. +49 (0)40 73093840
helmut_eidenmueller@freenet.de

Deutscher Familienverband e.V.
Vorlage zum Bundesverbandstag 2014
AntragsNr. Initiativantrag

- Satzungs-
 Familienpolitischer
Verbandspolitischer

Antrag des LV Hamburg e.V.

Rechtsgrundlage für sog. Babyklappen (Babykorb)

Der Bundesverbandstag möge beschließen:

Der Bundesverband setzt sich dafür ein, dass durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine Gesetzesinitiative zur Sicherung der Rechtsgrundlage für den Betrieb von Babyklappen erfolgt. Außerdem möge der Bundesverband sicherstellen, an der im Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt vorgesehenen 3-jährigen Evaluierung (sie soll bewerten, ob Babyklappen gesetzlich zu unterbinden sind oder einer gesetzlichen Regelung bedürfen) angemessen beteiligt zu werden.

Begründung:

Die erste Babyklappe wurde 1999 eröffnet. In den Folgejahren werden auf Bundesebene bis zu ca. 90 Babyklappen installiert. Träger geben als Motiv an, das Risiko einer Aussetzung oder Tötung neu geborener Babys zu vermindern, sowie Frauen in konflikthaften Situationen Angebote der anonymen Kindesabgabe zu machen. Die Gruppe der Nutzerinnen ist sehr heterogen. Dies gilt für das Altersspektrum, für die wirtschaftliche Situation sowie die Bildung der Frauen. Viele der Frauen verdrängen bzw. leugnen ihre Schwangerschaft oder empfinden Angst und Scham, wenn sie sie wahrnehmen. Sie schaffen es nicht, sich Hilfe zu organisieren (u.a. DJI 2011).

Für Babyklappen gibt es bis heute keine Rechtsgrundlage; sie agieren in einer rechtlichen „Grauzone“ und sie sind aus unterschiedlichsten Gründen umstritten. So heben Kritiker u.a. hervor, dass neben der fehlenden Rechtsgrundlage Betreiber von Babyklappen keinen festen Standards unterliegen. Empirisch sei nicht nachgewiesen, dass durch sie Aussetzungen oder die Tötung von Kindern verhindert werden könne und das Grundrecht von Kindern auf Kenntnis ihrer Herkunft verletzt werden würde. Auch hätten Mütter keine Chance mehr, zu einem späteren Zeitpunkt Kontakt zu ihrem Kind aufzunehmen.

Beitrags- und Spendenkonten

Bank für Sozialwirtschaft AG (BLZ 251 205 10) Konto 8444400 • Hamburger Sparkasse (BLZ 200 505 50) Konto 1216122091

www.dfv-hamburg.de

Amtsgericht Hamburg VR 18160